

§ (Regelung der Malzproduktion.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Verwendung der Gerste zur Malz- und Biererzeugung, die Sperre der Malzkeime und die Inverkehrsetzung von Malz. Im Interesse der Sicherung des Malzkeimbedarfes der Brauereifabriken wird den Brauereien die Vermahlung von 100,000 Meterzentner, den Malzfabriken aber von 25,000 Meterzentner Gerste von jener Gerstenmenge gestattet, die sie während der Kampagne 1916/17 anschaffen, von der sie jedoch nach dem 6. September 1916 nichts mehr verarbeiten, beziehungsweise über die sie nach diesem Tage nicht mehr verfügen dürfen. Demgemäß darf jede Brauerei insgesamt 13, jede Malzfabrik aber 10.4 Prozent der Gerstenmenge verarbeiten, die sie anschaffen dürfen. Ueber jenes Gerstenquantum, das die verarbeitete Menge übersteigt, dürfen sie nicht verfügen, sondern sie haben sie in gesunder Qualität aufzubewahren. Die Gerste ist derart zu verarbeiten, daß in jeder Brauerei und Malzfabrik mindestens 4.5 Prozent der verarbeiteten Gerste in der Form von Malzkeimen zur Verfügung stehen. Diejenigen, die am 31. Dezember 1916 einen Meterzentner übersteigende Malzkeimvorräte besitzen, haben diese bis spätestens 17. Januar 1917 bei der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft anzumelden. Die der Anmeldung unterliegenden Malzkeimvorräte werden unter Sperre genommen, die nach der Vermahlung der Gerste bei den Brauereien oder Malzfabriken zurückgebliebenen Malzkeime sind der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu übergeben, welche sie ausschließlich Brauereifabriken verkaufen darf. Das Malz, das aus der den Malzfabriken überlassenen Gerste erzeugt wurde, ist der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zu übergeben. Die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft zahlt für die übernommenen Malzkeime 40 Kr., für das übernommene Malz 120 Kr. per Meterzentner.